

Auf die Lesart kommt es an – pro Grundeinkommen

CHRISTIAN BRÜTT

Nur wer die Option hat, Nein zu sagen, kann zwanglos und vollaufrichtig Ja sagen. Nur wer prinzipiell die Gelegenheit hat, sich aus sozialen Beziehungen welcher Art auch immer zu verabschieden, also mit Hirschman¹ gesprochen über eine *Exit*-Option verfügt, befindet sich in der Lage, gegen Missstände aufzubegehen und bessere Bedingungen zu verhandeln, sprich: die *Voice*-Option zu wählen. Es zählt zur basalen Eigenart des gegenwärtigen Sozialstaats, dass dieser die Handlungsoptionen der Einzelnen wie auch von Gruppen im Spannungsfeld des Ungleichheit voraussetzenden und produzierenden Kapitalismus und der Gleichheit voraussetzenden Demokratie reguliert und orientiert. Der Vorschlag des bedingungslosen Grundeinkommens hat sich nun daran zu bemessen, ob und wie es die Handlungsoptionen der Einzelnen verbessert.

Rechtsstatus als Staatsbürger*in statt als Marktbürger*in

Sowohl in Geschichte wie Gegenwart wird recht Unterschiedliches unter einem Grundeinkommen verstanden. Die hier zugrunde liegende Vorstellung folgt den Kriterien des Netzwerkes Grundeinkommen. Das Grundeinkommen solle demnach „die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen, einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden“².

Das klingt neu, ja revolutionär für einen konservativen Sozialversicherungsstaat wie Deutschland, der im Risikofalle, etwa bei Arbeitslosigkeit oder im Alter, den Zugang zur und das Niveau der sozialen Sicherung vom vorherigen Status auf dem Arbeitsmarkt abhängig macht. Doch längst nicht alles, was mit dem Grundeinkommen erreicht werden soll, wäre neu, geschweige denn umwälzend anders. Auch wenn nur von „subjektiven Rechten aus Zahlzwang aus am Markt erwirtschafteten Mitteln“³ gesprochen werden kann, ist der mit der gesetzlichen Rentenversicherung 1889 eingeführte subjektive Rechtsanspruch auf Sozialleistungen eine der zentralen Innovationen des deutschen Sozialstaates. In der Fürsorge hat es hingegen deutlich länger gedauert, Sozialleistungen als subjektive Anspruchsrechte durchzusetzen. Wesentliche Akteure dieser Neuerung waren Gerichte: 1954 das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), welches die Hilfeempfänger*innen nicht als Untertan*innen oder Arbeitsbürger*innen, sondern als Bürger*innen mit eigenständigem Recht auch in der Fürsorge stärkte, und 2010 sowie 2012 das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), welches das „Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums“ festschrieb, das „dem Grunde nach unverfügbar“ ist und ebenso für statusfestigte Bewohner*innen in Deutschland wie auch für Asylsuchende gilt.⁴ Die grundrechtliche Notwendigkeit, ein für alle Menschen in der Bundesrepublik Deutschland geltendes, die Existenz und die gesellschaftliche

Teilhabe sicherndes Existenzminimum staatlich zu gewährleisten, wäre also kein mit dem Grundeinkommen einhergehendes revolutionäres Novum.

Diese Leistungen bedingungslos, also ohne moralische und finanzielle Bedürftigkeitsprüfung zu gewähren, wäre konsequent weiterentwickeltes Bürger*innenrecht. Einen Schritt in diese Richtung setzte erst kürzlich wiederum das Bundesverfassungsgericht, machte jedoch auf halben Wege kehrt: Im November 2019 stellte es in seinem Urteil zu Sanktionen, also zu Leistungskürzungen, in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) fest: „Die den Anspruch fundierende Menschenwürde steht allen zu und geht selbst durch vermeintlich „unwürdiges“ Verhalten nicht verloren.“⁵ Aber der Gesetzgeber dürfe, Menschenwürde und Sozialstaatsgebot hin oder her, Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums an den Nachranggrundsatz binden. Kurzum: Wer zur Selbsthilfe durch den Verkauf seiner Arbeitskraft fähig sei, müsse zwar nicht, dürfe dazu grundsätzlich aber durch Leistungskürzungen angetrieben werden. Es sei denn, die herangezogenen Kürzungen seien ungeeignet, nicht erforderlich oder unzumutbar. Ob dies der Fall sei, müsse im Einzelfall geprüft und nachgewiesen werden. Die Würde ist demnach bedingungslos, ein menschenwürdiges Existenzminimum jedoch nur durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geschützt. Generell unverhältnismäßig, weil empirisch nicht als zwei-

1 Hirschman, A. O. (1970): *Exit, voice, loyalty. Response to decline in firms, organizations, and states*, Cambridge/London.

2 <https://www.grundeinkommen.de/grundeinkommen/idee> (letzter Zugriff: 10.11.2019).

3 Rückert, J. (1990): Entstehung und Vorläufer der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Ruland, F. (Hrsg.): *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*, Festschrift aus Anlass des 100jährigen

Bestehens der gesetzlichen Rentenversicherung, Neuwied/Frankfurt a. M., S. 1–50, hier S. 17.

4 BVerwG, Urteil vom 24.06.1954, Az.: BVerwG V C 78.54, <https://research.wolterskluwer-online.de/#/document/fe56ebaf-509b-4491-a4ba-a726f360541f> (letzter Zugriff: 02.01.2019). BVerfG, Urteil des Ersten Senats, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html (letzter Zugriff: 09.02.2010); BVerfG, Urteil

des Ersten Senats, 1 BvL 10/10 vom 18.7.2012, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20120718_1bvl001010.htm (letzter Zugriff: 30.07.2012).

5 BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 05. November 2019 – 1 BvL 7/16 –, Rn. (1-225), http://www.bverfg.de/e/ls20191105_1bvl000716.html (letzter Zugriff: 12.11.2019).

felsfrei wirksam nachgewiesen, sind fortan Leistungskürzungen von mehr als 60 %. Das Grundeinkommenskriterium des Rechtsanspruches auf eine menschenwürdige, teilhabeermögliche Existenzsicherung ist bisher also alles andere als unbekannt, aber deutlich unvollendet. Das gilt auch für den oftmals übersehenden Anspruch, dieses Grundrecht individuell zu garantieren und eben nicht durch tatsächliche oder fiktive Gemeinschaftsgehörigkeit, wie etwa durch das Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ im SGB II oder sogar weitergehend der „Schicksalsgemeinschaft“ im Asylbewerberleistungsgesetz, zu relativieren.⁶

Ein wohlverstandenes bedingungsloses Grundeinkommen fördert die Handlungsoptionen der Einzelnen, sowohl in den unmittelbaren Nahbeziehungen der Gemeinschaften als auch in instrumentellen Beziehungen der Erwerbsarbeit. Auf der Grundlage staatlich garantierter ökonomischer Unabhängigkeit ermöglicht es in Gemeinschaftsbeziehungen (wie Familie) wie auch in Marktbeziehungen (wie Beschäftigungsverhältnissen) grundsätzlich eine *Exit*-Option. Es verzichtet also auf jeglichen Paternalismus mit Markt- oder Gemeinschaftszufuhreffekt. Aber nur dann, wenn es bedingungslos, also ohne weitere Verhaltensanforderungen (wie etwa die Beschäftigungssuche) oder Vorleistungsforderungen (wie etwa Beitragzahlungen) zur Verfügung gestellt wird. Nur dann bestünde die Möglichkeit, auf existenziell gesicherter Basis in Verhandlung mit Familien- oder Ehepartner*innen oder Arbeitgeber*innen zu treten, sprich die *Voice*-Option zu wählen. Das bedingungslose Grundeinkommen ist kein Ersatz für diese Form von Beziehungen, schafft aber die ökonomische Grundlage, diese symmetrischer zu gestalten.

Universelle statt selektive direkte Transferleistung

Der deutsche Sozialstaat ist transferleistungslastig und dabei selektiv. Das wesentliche Selektions- und Zuteilungskriterium ist die Nähe der Einzelnen zum Arbeitsmarkt und zu einer davon abgeleiteten Form der Lebensführung. So differenziert er in der Fürsorge die Gleichheitsnorm des für jede und jeden zu gewährenden menschenwürdigen Existenzminimums nach Bedürftigkeit, Arbeitsbereitschaft und Zugehörigkeit zur „solidarischen Gemeinschaft“ und der Nahbeziehungen. In der Rentenversicherung funktioniert er im Modus des Zweckverbandes und setzt trotz ungleicher Leistungsvorausset-

zungen gleiche Leistungsfähigkeit voraus. Zudem tut er so, als wären die Leute immer schon da, als hätten sie alle die gleichen Chancen, über eigene Anstrengungen ausreichende Anwartschaften auf eine gute Rente zu erwerben. Doch diese Normalitätsannahmen können bereits Inländer*innen immer weniger – und Zugewanderte erst gar nicht – erfüllen. Insbesondere für Letztere steht zu befürchten, dass der vorgezeichnete Weg vom Asylbewerberleistungsgesetz über einen Niedriglohnarbeitsmarkt in die Altersarmut verläuft. Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde das Selektionskriterium der Nähe zum Arbeitsmarkt relativieren und damit insbesondere auch auf die Realität der Migrationsgesellschaft reagieren.

Als universelle, von Familie und Markt unabhängige Transferleistung relativiert das Grundeinkommen zudem Scham- und Beschämungsordnungen⁷, indem es deutlich macht, dass Würde nicht verdient werden muss und ein menschenwürdiges, teilhabeermögliches Einkommen keiner meritokratischen Legitimation bedarf. Anders als in den gegenwärtigen Grundsicherungen des SGB II und XII würde niemand mehr aus Scham auf die Realisierung von Leistungsansprüchen verzichten. Denn der Leistungsbezug wäre frei vom Stigma der Unzulänglichkeit, frei von Unterstellungen, dass die Falschen womöglich das Falsche erhielten.

Notwendige Erweiterungen: Infrastrukturelle und personenbezogene Dienstleistungen

Das bedingungslose Grundeinkommen setzt auf Statusrechte und ökonomische Transfers, um Handlungsoptionen der Einzelnen zu ermöglichen und zu erweitern. Es ist darin universeller als die bisherige statushierarchische Ordnung stratifizierender sozialstaatlicher Leistungen, aber dabei ignorant gegenüber infrastrukturellen und personenbezogenen Dienstleistungen des Sozialstaates. Das Grundeinkommen

operiert auf der Ebene der Staatsbürger*innen, optimiert damit zugleich die Funktionsfähigkeit als Marktbürger*innen. Es ist eine klassische Form der Subjektförderung, ohne über einen Zugang zur Objektförderung zu verfügen. Um es an einem Beispiel zu erklären: Es ermöglicht den Einzelnen, Mieten zu zahlen, investiert jedoch nicht in den öffentlichen Wohnungsbau. Es wäre so gesehen ein Wohngeld für alle – nur ohne Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Sozialstaatlich hergestellte Zahlungsfähigkeit findet ihre Grenzen in einem fehlenden Angebot. Und sozialstaatlich hergestellte Zahlungsfähigkeit führt zudem nicht automatisch zu einer auf bestimmte Güter und Dienstleistungen gerichteten Zahlungsbereitschaft. Wäre das Grundeinkommen als Vollersatz für den bestehenden Sozialstaat konzipiert, würde damit auch die staatliche Bereitstellung infrastruktureller und personenbezogener Dienstleistungen infrage gestellt werden. Impfungen wären damit ebenso individuell zu erwerben wie auch Erziehungsberatung, Drogenhilfe oder Kinder- und Jugendhilfe. Die Marktfähigkeit dieser Dienstleistungen wird bisher einerseits dadurch in Frage gestellt, dass die üblichen Nutzer*innen nicht zahlungsfähig sind. Das könnte ein Grundeinkommen ändern. Andererseits scheitert die Inanspruchnahme an der Zahlungsbereitschaft.⁸ Das ist der klassische Fall des Unterkonsums erwünschter Güter, die zwar grundsätzlich privat sein könnten, weil konkurrierend im Konsum und abgrenzbar gegenüber anderen Nutzer*innen, aber dennoch staatlich bereitgestellt oder subventioniert werden. Bildung könnte hier ebenso dazu gezählt werden. Infrastrukturelle Interventionen, bei denen es um die Bereitstellung von Gelegenheitsstrukturen geht, und personenbezogene Dienstleistungen, mit denen Lebensbewältigungskompetenzen vermittelt werden, formen ebenso wie Statusrechte und Geldleistungen die Handlungsoptionen der Einzelnen. Ein nicht in eine soziale Infrastruktur⁹ und personenbezogene soziale Hilfen ein-

6 Zumindest Letztere erscheint verfassungswidrig, so das Sozialgericht (SG) Landshut, Beschluss vom 24.10.2019 – S 11 AY 64/19 ER.

7 Neckel, S. (1991): Status und Scham. Zur symbolischen Reproduktion sozialer Ungleichheit, Frankfurt a. M./New York.

8 Cremer, G. / Goldschmidt, N. / Höfer, S. (2013): Soziale Dienstleistungen. Ökonomie, Recht, Politik, Tübingen, S. 61–85.

9 Siehe hierzu Hirsch, J. / Steinert, H. / Huckenbeck, K. / Völker, W. / Brüchert, O. / Krampe, E.-M. et al. (2013): Sozialpolitik anders gedacht: Soziale Infrastruktur, Hamburg sowie Foundation Economy Collective (2029): Die Ökonomie des Alltagslebens. Für eine neue Infrastrukturpolitik, Berlin, S. 185 ff.

gebettetes Grundeinkommen bzw. ein Grundeinkommen als Ersatz der kompletten bisherigen sozialstaatlichen Interventionen säße der marktradikalen Illusion eines zweckrationalen *homo oeconomicus* vollends auf. Es würde zwar den existenznotwendigen Zwang zum Verkauf der eigenen Arbeitskraft lockern, zugleich aber die soziale Daseinsvorsorge vollends vermarktlchen. Ein bedingungsloses Grundeinkommen wäre nur als Teilreform fortschrittlich, als Totalreform des Sozialstaats jedoch eine marktradikale Maßnahme sondergleichen.

Alles nur „Künstlerkritik“?

Die Möglichkeit, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne eines „progressiven Neoliberalismus“ in Wert gesetzt werden könnte, um den Kapitalismus zu stabilisieren und die inzwischen nicht mehr ganz so neuen flexiblen und prekären Beschäftigungsverhältnisse endgültig zu legitimieren, ist nicht einfach von der Hand zu weisen. Im „progressiven Neoliberalismus“ hätten sich laut Fraser „Vertreter der Emanzipationsbewegung [...] mit den Partisanen des Finanzkapitalismus zum Angriff auf die sozialen Sicherungssysteme“¹⁰ verbündet. Das erinnert stark an Boltanskis und Chiapellos dichotomische Gegenüberstellung von „Sozialkritik“ und „Künstlerkritik“¹¹. Letztere opfere im Namen der Freiheit die soziale Sicherheit auf dem Altar des neuen Geistes des Kapitalismus. Doch ganz so einfach liegt die Sache beim bedingungslosen Grundeinkommen nicht. Mit einem bedingungslosen Grundeinkommen würde zwar eine arbeitsmarktferne und insofern dekomodifizierte Lebensführung ermöglicht, ein Kampf um gute Beschäftigungsverhältnisse aber weder unmöglich und schon gar nicht überflüssig. Es würde, ähnlich wie vormals der gesetzliche Mindestlohn, den die Gewerkschaf-ten bekanntlich auch nicht immer mit offenen Armen begrüßt, geschweige denn gefordert haben, den schwächsten Arbeitsmarktpositionen Rückhalt geben. Anders als ein Mindestlohn bildet das Grundeinkommen aus der Perspektive des Arbeitsmarktes keine innere Haltelinie,

sondern eine äußere Rückzugslinie, wirkte also gegenüber dem Mindestlohn nicht ersetzend, sondern ergänzend, kurzum: funktional komplementär. Ohne Mindestlohn liefe das Grundeinkommen je nach Anrechnungsregel Gefahr, die Funktion eines allgemeinen Kombilohnes zu erfüllen, niedrige Löhne also individuell finanziell erträglich und gesellschaftlich moralisch legitimierbar zu machen. Es hätte dann zwar aufgrund seiner individuellen Disponibilität nicht die Antriebsfunktion der selektionsbewährten Aufstockerregel der bisherigen Grundsicherung für Arbeitsuchende, böte ohne Mindestlohn sehr wohl aber die Möglichkeit der Lohnspreizung nach unten.

Dieser funktionale Zusammenhang ist der aktuellen Sozialpolitik auch jenseits der bereits benannten Regelungen im SGB II nicht fremd: Denn mit der jüngst von der Bundesregierung beschlossenen „Grundrente“ wird letztendlich nichts anderes angestrebt, als prekäre Primäreinkommen aus abhängiger Beschäftigung, die für eine armutsfeste Alterssicherung unzureichend sind, durch eine Art nachlaufenden Kombilohn im Rentenalter finanziell und legitimatorisch erträglich zu machen. Der Unterschied zum Grundeinkommen liegt in der im konservativen Sozialstaat vorherrschenden Gerechtigkeitsauf-fassung: „Würde“ – ob im Erwerbs- oder Rentenalter – wird meritokratisch bemessen, Leistungsanerkennung dem Wirken des Arbeitsmarktes unterworfen. Respekt bzw. eine „Respektrente“ verdient nicht, wer einfach nur arm ist, sondern wer trotz jahrelanger Erwerbsarbeitsteilnahme, erweitert um einige wohldefinierte, gesellschaftlich anerkannte Substitute der Lebensführung, arm geblieben ist. Die Würde der Staatsbürger*innen wird hier schlicht geringer geschätzt als die Würde der Marktbürger*innen. Damit wird das eingangs benannte Spannungsfeld, in dem der moderne Sozialstaat wirkt, zugunsten der Ungleichheitsnotwendigkeiten des Kapitalismus und zulasten der Gleichheitsanforderungen der Demokratie verschoben. In dieser gerechtigkeitspolitischen Grundentscheidung liegt auch das wesentliche, nahezu unüberwindbare Hindernis der politischen Umsetzung: Entwe-

der wird das Grundeinkommen marktradikal verkürzt und damit eine Zuspitzung arbeitsmarktvermittelter Leistungsgerechtigkeit. Oder das Grundeinkommen stellt die Arbeitsmarktzentrierung der Leistungsgerechtigkeit und die damit verbundenen institutionalisierten Gewohnheiten infrage und greift damit jene Akteurskonstellation an, die aktuell darüber ihr ideologisches wie organisatorisches Interesse am Fortbestand ihrer selbst definieren. Institutionentheoretisch trifft die Forderung nach einem Grundeinkommen nicht allein auf Finanzierbarkeitsvorbehalte, sondern, mit Bourdieu gesprochen¹², auf jahrzehntelang sozialisierte Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, kurzum auf einen sozialpolitischen Habitus, der trotz zunehmender Dysfunktionalität fortwirkt, sprich hysteretisch ist. Diese *institutional stickiness* wird nicht zuletzt und sehr wohl nachvollziehbar von Gewerkschaften hofiert, stellt doch der Arbeitsmarkt den zentralen Ort gewerkschaftlichen Einflusses dar. Ihn in sozialpartnerschaftlicher Tarifautonomie zu gestalten war, wie hier zu erinnern ist, ein zentrales Argument gegen einen gesetzlichen, staatlich mitbestimmten Mindestlohn. Die Einsicht aber, diese Gestaltungsgewalt mangels Organisations- und Konfliktfähigkeit nicht mehr aufbringen zu können, führte dann zum ersten Schritt in Richtung gewerkschaftliche Mitgestaltung des gesetzlichen Mindestlohns. Kurzum: Ohne Zustimmung der Gewerkschaften wird sich kein Grundeinkommen umsetzen lassen. Ohne Einsicht in die ökonomisch wie auch kulturell immer akuter werdende Begrenztheit arbeitsmarktvermittelter Leistungsgerechtigkeit wird sich diese Zustimmung nicht einstellen. Das bedingungslose Grundeinkommen würde dann weiterhin als freiheitsbetonende und sicherheitsvergessene „Künstlerkritik“ diffamiert werden. Oder es würde sinnvoller als Beitrag zur Diskussion um gesellschaftlich notwendige, nicht-kommodifizierte Arbeit und als Beitrag zu einer demokratischen Gleichheit verstanden werden, die es gewerkschaftlich zu gestalten gälte. ■

¹⁰ Fraser, N. (2017): Vom Regen des progressiven Neoliberalismus in die Traufe des reaktionären Populismus, in: Geiselberger, H. (Hrsg.): Die große Regression. Eine internationale Debatte über die geistige Situation der Zeit, Berlin, S. 77–91.

¹¹ Boltanski, L. / Chiapello, É. (2003): Der neue Geist des Kapitalismus, Konstanz.

¹² Vgl. Bourdieu, P. (2012): Entwurf einer Theorie der Praxis auf Grundlage der kabylischen Gesellschaft. 3. Auflage, Frankfurt a. M., S. 169, und ders. (1993): Soziologische Fragen, Frankfurt a. M., S. 128.

AUTOR

CHRISTIAN BRÜTT, Dr., Professor für Sozialpolitik und Sozialverwaltung, Hochschule Darmstadt. Forschungsschwerpunkte: Sozialpolitik, insbesondere Armutspolitik und Alterssicherung.

@ christian.bruett@h-da.de